

## Änderungen im § 30 der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München

### § 30 Sonderregelung zum Schutz der Minderheitengruppen bei der Verteilung der Sitze sowie beim Nachrücken

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AusländerMigrationsbeiratssatzung sind acht Sitze mit sich bewerbenden Personen aus privilegierten Minderheitengruppen (~~2 pro Minderheitengruppe~~) zu besetzen. Daher erfolgt die Berechnung der Sitzverteilung stufenweise nach folgendem Verfahren:

1. Zu Beginn werden ~~324~~ Sitze auf die Wahlvorschläge und die sich bewerbenden Personen (§ 29 Abs. 1) verteilt.
2. Im Anschluss ist festzustellen, ob bei der Sitzverteilung von den einzelnen privilegierten Minderheitengruppen sich bewerbende Personen vertreten sind.
3. Zu den bereits verteilten Sitzen wird die gemäß Nr. 2 festgestellte Zahl addiert – insgesamt jedoch maximal zwei pro für die -Minderheitengruppen- „Afrika“ und „Mittel- und Südamerika“ sowie maximal vier für die Minderheitengruppe „Asien (ohne Türkei)“ – und die Sitzverteilung mit dieser Summe neu berechnet. Anschließend erfolgt die nochmalige Überprüfung gemäß Nr. 2 auf eventuell neu vertretene sich bewerbende Personen aus den Minderheitengruppen (§ 29 Abs. 1).
4. Die Ziffern 2 und 3 werden solange wiederholt, bis keine weiteren sich bewerbenden Personen aus den Minderheitengruppen verteilte Sitze erhalten.
5. Nun sind die restlichen zu vergebenden Sitze aus dem Kreis der privilegierten Minderheitengruppen jeweils in der Reihenfolge der von den sich bewerbenden Personen der einzelnen Minderheitengruppen erhaltenen Stimmen zu besetzen. Haben mehrere sich bewerbende Personen innerhalb der selben Minderheitengruppe die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los. Können nicht alle sechs acht für Minderheitenvertreterinnen bzw. Minderheitenvertreter reservierten Sitze besetzt werden, bleiben diese gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Migrationsbeiratssatzung offen.

(2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 2 entfällt ein Losentscheid, wenn ein Sitz innerhalb eines Wahlvorschlages zwischen einer sich bewerbenden Person aus einer Minderheitengruppe und einer sich bewerbenden Person, die keiner Minderheitengruppe angehört, zu vergeben ist. In diesem Fall erhält die sich bewerbende Person der Minderheitengruppe den Sitz.

(3) Bei einem notwendigen Losentscheid innerhalb eines Wahlvorschlages gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 zwischen zwei sich bewerbenden Personen, die beide einer Minderheitengruppe angehören, entfällt der Losentscheid und die sich bewerbende Person mit dem vorderen Listenplatz erhält den Sitz.

(4) Nachrückerinnen und Nachrücker für ausscheidende Minderheitenvertreterinnen und Minderheitenvertreter, deren Sitz gem. Abs. 1 Nr. 1-4 vergeben wurde, sind vorrangig die Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerber der gleichen Minderheitengruppe des Wahlvorschlages der ausscheidenden Person. Enthält der Wahlvorschlag keine Minderheitenvertreterin bzw. keinen Minderheitenvertreter der gleichen Minderheitengruppe gilt Abs. 5 entsprechend.

(5) Nachrückerinnen und Nachrücker für ausscheidende Minderheitenvertreterinnen bzw. Minderheitenvertreter, deren Sitz gem. Abs. 1 Nr. 5 vergeben wurde, sind wahlvorschlagsübergreifend die Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerber der gleichen Minderheitengruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Steht keine Minderheitenbewerberin bzw. kein Minderheitenbewerber der gleichen Minderheitengruppe zur Verfügung, bleibt der Sitz gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AusländerMigrationsbeiratssatzung offen.